

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 97
M. 1:500

Praambel
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)
§ 2 - 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit der Bekanntmachung
§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96)
hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am **24. APRIL 1975** die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungs-vorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 97
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.

MK

Kerngebiete gem. § 7 BauNVO
zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen
sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.

im MK-Gebiet

im WA-Gebiet

max III, II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ

Grundflächenzahl

+

Geschosflächenzahl (GFZ)

+

Vorhandene, zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften

Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Verbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.
Schutzwerte Bürgerbauten der Vergangenheit laut o.g. Satzung.

C. Gestaltungsvorschriften

Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein. Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.
DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN ZIEGELN ODER PFANNEN EINZUDECKEN.

D. Nachrichtliche Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

z.B. 183

Flurstücksnummer

Fl.

Flurnummer

Wasserflächen

RICHTUNGSTRASSE SOEST-BECKUM

100 m

SIEHE BEB.-PLAN
NR. 97 NEU

SIEHE BEB.-PLAN
NR. 97 NEU

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN
NR. 46

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 96

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 37

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 16

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 38

ANSCHLUSS
BEBAUUNGSPLAN NR. 98

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM JAHRE 1974
STADTPLANUNGSAMT
ANFERTIGT:
SOEST, IM JULI 1974
STADTPLANUNGSAMT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES
MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBauG
FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.9.1974
BIS 3.10.1974, EINSCHLIESSLICH
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUS-
LEGUNG SIND AM 15.8.1974 ORTSÜBLICH
BESCHLIESSEN GEMACHT WORDEN.
SOEST, DEN 4.10.1974
STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM
11.8.1969 (GVNW S. 656 BZW. SGV NW 2020) UND § 10 DES
BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND § 103 DER BAU-
ONW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) HAT
DER RAT DER STADT SOEST AM 24.4.1975 DEN BEBAU-
UNGSPLAN NR. 97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BURGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBauG VOM
23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM
18.6.1975 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 26.6.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 18.6.1975 GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 97 TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNT-
MACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGES-
ZEITUNGEN GEM. § 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I
S. 341) AM 25.7.1975 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BURGERMEISTER